

## VERORDNUNG (EU) Nr. 45/2013 DER KOMMISSION

vom 17. Januar 2013

**über ein Fangverbot für Hering in den EU- und den norwegischen Gewässern des Gebiets IV nördlich von 53° 30' N für Schiffe unter der Flagge Deutschlands**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 36 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EU) Nr. 44/2012 des Rates vom 17. Januar 2012 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten im Jahr 2012 in EU-Gewässern und für EU-Schiffe in bestimmten Nicht-EU-Gewässern für bestimmte, über internationale Verhandlungen und Übereinkünfte regulierte Fischbestände und Bestandsgruppen<sup>(2)</sup> sind die Quoten für das Jahr 2012 festgelegt.
- (2) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben die Fänge aus dem im Anhang der vorliegenden Verordnung genannten Bestand durch Schiffe, die die Flagge des im Anhang genannten Mitgliedstaats führen oder in diesem Mitgliedstaat registriert sind, die für 2012 zugeteilte Quote erreicht.
- (3) Daher muss die Befischung dieses Bestands verboten werden —

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Januar 2013

Für die Kommission,  
im Namen des Präsidenten,

Lowri EVANS

Generaldirektorin für Maritime Angelegenheiten  
und Fischerei<sup>(1)</sup> ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. L 25 vom 27.1.2012, S. 55.

## ANHANG

Nr.	87/TQ44
Mitgliedstaat	Deutschland
Bestand	HER/4AB.
Art	Hering ( <i>Clupea harengus</i> )
Gebiet	EU- und norwegische Gewässer des Gebiets IV nördlich von 53° 30' N
Datum	20.12.2012